

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schacht-Audorf (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 15 der Abwassersatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2009 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**
 - § 1 Öffentliche Einrichtungen
 - § 2 Abgabenerhebung
- II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung**
 - § 3 Grundsätze der Beitragserhebung
 - § 4 Beitragsfähige Aufwendungen
 - § 5 Gegenstand der Beitragspflicht
 - § 6 Berechnung des Beitrages
 - § 7 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
 - § 8 Beitragspflichtige
 - § 9 Entstehung der Beitragspflicht
 - § 10 Vorauszahlungen
 - § 11 Veranlagung und Fälligkeit
 - § 12 Kostenerstattungsanspruch
 - § 13 Ablösung
- III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**
 - § 14 Grundsätze der Gebührenerhebung
 - § 15 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 16 Erhebungszeitraum
 - § 17 Gebührenpflicht
 - § 18 Entstehung des Gebührenanspruchs
 - § 19 Vorauszahlungen
 - § 20 Gebührenschuldner
 - § 21 Fälligkeit
 - § 22 Gebührensatz
- IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**
 - § 23 Grundsätze der Gebührenerhebung
 - § 24 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
 - § 25 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen
- V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
 - § 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
 - § 27 Datenverarbeitung
 - § 28 Ordnungswidrigkeiten
 - § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

1. Die Gemeinde betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Gemeinde betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die dezentrale Beseitigung des in Grundstücksabwasseranlagen anfallenden Abwassers bzw. Schlamms nach Maßgabe des § 1 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung,
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.
2. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Beitragserhebung

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasserbeseitigungsanlage einen Anschlussbeitrag.
2. Beiträge werden zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen, erhoben.

§ 4 Beitragsfähige Aufwendungen

1. Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) des Klärwerks,
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen,
 - c) von Straßenkanälen.
2. Der Aufwand umfasst nicht die Herstellungskosten für die Grundstücksanschlüsse. Diese Aufwendungen sind gemäß den Bestimmungen des § 12 gesondert zu erstatten.

3. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
4. Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
5. Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt wurde oder entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 6

Berechnung des Beitrages

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem geschosshabhängigen Beitragssatz.

§ 7

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Berechnungsgrundlagen für den Anschlussbeitrag sind die Flächengröße des Grundstücks und die Anzahl der Geschosse. Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche für Grundstücke mit

eingeschossigen Gebäuden	2,71 €,
zweigeschossigen Gebäuden	3,78 €,
dreigeschossigen Gebäuden	4,76 €,
viergeschossigen Gebäuden	5,11 €,
fünf- und mehrgeschossigen Gebäuden	5,83 €.

2. Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) genutzt werden, wird ein Zuschlag zu den Beitragsätzen nach Absatz 1 in Höhe von

a) bei nur teilweise gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung pp. 20 %

b) bei überwiegend gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung pp. 40 %

erhoben.

Buchstabe b) gilt auch für

- Zelt- und Campingplätze; sie werden Grundstücken mit eingeschossiger Bebauung gleichgestellt,

- Grundstücke mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden; sie werden nur mit der Hoffläche und diese nur zu 50 % als Grundstücksfläche angesetzt.

3. Stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Geschosszahl, so wird der Berechnung nach Absatz 1 die höchste Geschosszahl zugrunde gelegt. Ausgebaute Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt. Bei gewerblichen oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ohne Geschosse gelten je volle 4 m Gebäudehöhe als ein Geschoss.
4. Übersteigt die Zahl der selbständigen Wohneinheiten die Anzahl der Geschosse um mehr als das Doppelte, so wird für die Berechnung nach Absatz 1 die nächsthöhere Klasse zugrunde gelegt. Mehrgeschossige Gebäude mit nur einer selbständigen Wohneinheit bis zu 120 m² Wohnfläche gelten als eingeschossige Gebäude.
5. Bei der Berechnung des Beitrages wird nur eine Grundstückstiefe von höchstens 50 m, gemessen an der Straßenfront, an der der Straßenkanal liegt, berücksichtigt. Bei Grundstücken ohne unmittelbare Verbindung zur Straße ist diese Tiefe an der Seite zu messen, die parallel zur Straße verläuft. Grundstücksteile, die lediglich der Zuwegung dienen (Pfeifenstielgrundstücke), werden nicht in die Flächenberechnung einbezogen.
6. Bei unbebauten Grundstücken wird als Anzahl der Geschosse die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschosszahl zugrunde gelegt. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wird die Geschosszahl zugrunde gelegt, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen. Soweit eine Beitragspflicht nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht diese spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
2. Im Falle des § 5 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Abwassersatzung.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst und durch Bescheid festgesetzt. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

1. Nach Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 9 wird der Beitrag durch Bescheid festgesetzt.
2. Bei der Festsetzung des Betrages wird die geleistete Vorauszahlung angerechnet. Die Vorauszahlung und die Schlusszahlung des Betrages sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.
3. Abweichend von Absatz 2 kann die Gemeinde durch besonderen Beschluss mehrere Fälligkeiten bestimmen.

§ 12 Kostenerstattungsanspruch

Für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse sind der Gemeinde die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 8, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 14

Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Grundstücke erhoben, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten bzw. entwässern.
2. In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, derer die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 15

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
3. Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wurden und die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner auf eigene Kosten. Hierfür eingebaute Nebenzähler sind bei der Gemeinde zur Abnahme anzumelden und werden ab dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme berücksichtigt. Die für den Erhebungszeitraum abzusetzenden Wassermengen sind der Gemeinde bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen.
4. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Wassergebühren zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.
5. Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Be-

rücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

6. Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchst. a), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Absatz 2 Buchst. b) hat der Gebührenschuldner der Gemeinde für den Erhebungszeitraum bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die eingebauten Wasserzähler sind bei der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Wenn die Gemeinde auf derartige Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese nicht auf andere Weise ermittelt werden können.
7. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 16

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 17

Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 18

Entstehung des Gebührenanspruchs

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, d. h. durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben.
2. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 19 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
2. Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 20 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Bei einem Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Monats an, welcher der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenaufzahlung herangezogen. Sofern der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Eigentumswechsel nach § 26 versäumt, haftet er auch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen. Gleiches gilt für dinglich Nutzungsberechtigte sowie Erbbauberechtigte entsprechend.

§ 21 Fälligkeit

Die Gebühren sowie die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit anderen Abgaben verbunden werden kann. Sie sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

§ 22 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser 2,50 €.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 23 Grundsätze für die Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren.

§ 24 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgeführten Abwassers bzw. Schlammes berechnet und beträgt je Abfahrt für den 1. angefangenen m³ 47,60 €, für jeden weiteren angefangenen m³ 23,80 €. Sollte innerhalb eines Jahres ein erneutes Abfahren erforderlich sein, so erhöht sich die Gebühr für dieses zusätzliche Abfahren um 10,00 €, so dass für den 1. angefangenen m³ Gebühren in Höhe von 57,60 € entstehen, die weiteren Gebühren richten sich nach Satz 1.

§ 25 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Grundstücksabwasseranlage in Betrieb genommen wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
3. Die §§ 16, 18, 19, 20 und 21 gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde bzw. deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 27 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, aus dem Grundbuch sowie aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Soweit zur Veranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere nach dem Melderecht in Registern vorhandene personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach den §§ 15 Absatz 6 und 26 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 29 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 31.03.2004 außer Kraft.
3. Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
4. Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schacht-Audorf, den

Eckard Reese
(Bürgermeister)